

# Grundregeln des Datenschutzes

## 1. Allgemeine Grundregeln des Datenschutzes

- **Rechtsgrundlage:** Immer, wenn personenbezogene Daten „angefasst“ werden, muss es dafür ein Gesetz oder eine **Einwilligung** geben.
- **Datenerhebung beim Betroffenen:** Wann immer möglich, sind die Daten direkt beim Betroffenen zu erheben. Wenn dies nicht möglich ist, ist er i. d. R. zumindest darüber zu informieren („informationelle Selbstbestimmung“).
- **Auskunftsrechte:** Der Betroffene muss jederzeit Kenntnis haben, dass Daten über ihn gespeichert sind (Transparenzgebot). Deshalb darf er Auskunft verlangen.
- **Zweckbestimmung:** Erhobene Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden.
- **Datensparsamkeit:** Nur so wenig Daten wie nötig dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- **Schutz durch technische und organisatorische Maßnahmen:** (TOM's) Daten sind vor Missbrauch zu schützen.
- **Berichtigung:** Personenbezogene Daten, die falsch sind, müssen berichtigt werden.

## 2. Datensicherheit am Arbeitsplatz

### Daten aktiv schützen!

- Geben Sie niemals Ihre Benutzerkennungen weiter!
- Schließen Sie Räume, die länger unbesetzt sind, ab!
- Sperren Sie Ihren Arbeitsplatzrechner!
- Verwenden Sie sichere Passwörter!
- Verwahren Sie Daten, Datenträger und Ausdrucke stets sicher!
- Shreddern Sie nicht mehr benötigte Dokumente!
- Verwehren Sie Unbefugten Einsicht in vertrauliche Unterlagen!

## 3. Personenbezogene Daten

Personenbezogen sind alle Einzelangaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimm-  
bare natürliche  
Person beziehen, z. B.

### Persönliche Verhältnisse

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Familienstand, Anzahl der Kinder
- Aussehen
- Fingerabdruck
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Arbeitgeber
- Kontoverbindung
- Ethnische Herkunft und Religion\*
- Gesundheitsdaten\*

### Sachliche Verhältnisse

- Einkommen und Vermögen, KFZ-Typ, Grundbesitz
- Steuern und Versicherung
- Vertragsbeziehungen
- Führen von Telefonaten, Schreiben von E-Mails, Internetnutzung

\* Ganz besonders schutzwürdig sind besondere Arten personenbezogener Daten, diese enthalten Angaben über:

- die ethnische oder rassische Herkunft
- die politische Meinung
- die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung
- eine Gewerkschaftszugehörigkeit
- die Gesundheit
- genetische Daten
- strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- das Sexualleben

Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Umständen verarbeitet werden (Art. 9 DSGVO).

#### **4. Wann dürfen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden?**

Grundsatz:

Personenbezogene Daten dürfen gar nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Ausnahmsweise erlaubt ist es bei:

- einer speziellen (bereichsspezifischen) Regelung, z. B.: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, andere Gesetze (TMG, SGB, GewO, StGB, ...),
- durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- oder der Betroffene willigt ein (z.B. vertragliche Regelung).

#### **5. Was ist bei einer Datenschutzpanne oder bei einem Datenschutzverstoß zu beachten?**

- Unverzögliche Mitteilung an den Teamleiter, die Geschäftsführung und den Datenschutzbeauftragten
- Aktuelle Panne stoppen und analysieren
- Maßnahmen treffen
- Risiko abschätzen und ggf. Meldung an Aufsichtsbehörde (innerhalb von 72 Stunden) und an die Betroffenen

#### **Möglichkeiten von Datenschutzpannen und -verstöße**

- Vernichtung – Verlust – Veränderung – unbefugte Offenlegung
- E-Mail mit einer Liste von Teilnehmern an einen falschen Empfänger
- Unbefugte Weitergabe an Dritte
- Einwilligung nicht eingeholt
- Versehentlich Daten gelöscht
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten im Hausmüll entsorgt